

Paper-ID: VGI_191135



Über Notwege

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (8), S. 259–262

1911

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_191135,  
Title = {\U}ber Notwege},  
Author = {Beran, Hans},  
Journal = {\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {259--262},  
Number = {8},  
Year = {1911},  
Volume = {9}  
}
```



Die Feldarbeitsleistung eines k. k. Geometers von technischer Seite betrachtet.

Von F. Goethe, k. k. Obergeometer in Melk.

Daß die in den Sommerrapporten ausgewiesenen Daten bezüglich der Anzahl der erhobenen und vermessenen Parzellen nur ein höchst unklares und sehr allgemeines Bild über die geleistete Arbeit bilden, muß und wird wohl von allen Evidenzhaltungsfunktionären zugegeben werden. Hierbei spielt in erster Linie die allgemeine Bodengestaltung im Vermessungsbezirke eine große Rolle, ob gebirgig oder eben, ferner die durchschnittliche Größe der Parzellen und nicht in letzter Linie der Umstand, ob den Arbeiten ältere oder neuere Aufnahmen als Basis dienen.

Um nun selbst einmal eine bessere Übersicht über die geleistete Arbeit zu erhalten, stellte ich einzelne mir wünschenswerte Daten über die im Laufe des Sommers 1910 vorgenommenen Vermessungen zusammen und sind dieselben in nachfolgender Tabelle ersichtlich. Hierzu muß ich jedoch erwähnen, daß der Vermessungsbezirk höchstens als ein Durchschnittsbezirk gelten kann und daß in sehr vielen anderen Bezirken die Leistungen erheblich größere sein dürften.

Da nachfolgende Zusammenstellung vielleicht den einen oder anderen Kollegen interessiert, bringe ich dieselbe zur allgemeinen Kenntnis.

Vermessungsbezirk	Standort	Anzahl der Gemeinden		Aufnahme wurde bewirkt mit		Summe d. Aufnahmgemeinden	Abgelesene Koten am Meßband	Gemessene Längen in Metern	Bei den Instrumentenaufnahmen			Anmerkung
		Arbeits-tage laut Reiseplan	in Gemeinden	Meßband allein	Meßband u. Fus-soleninstrument				notwendige Instru-ment-Standpunkte	anvisierte Punkte	Winkelablesungen	
M e l k	Melk	66	37	23	11	34	2509	25681	95	165	330	$\frac{1}{4}$ Ebene, $\frac{3}{4}$ Mittelgebirge
	Persenbeug	49	31	17	11	28	1733	18600	144	243	486	ganz Mittelgebirge
	Ybbs	34	31	14	8	22	2704	24735	161	249	498	$\frac{1}{4}$ Ebene, $\frac{3}{4}$ Mittelgebirge
Summe . .		149	99	54	30	84	6946	69016	400	657	1314	

Über Notwege.

Von Johann Beran, k. k. Obergeometer in Mödling bei Wien.

Der k. k. Evidenzhaltungsgeometer kommt besonders in Gebirgsgegenden sehr oft in die Lage, in Wegangelegenheiten (Wegstreitigkeiten) Auskünfte der Bevölkerung erteilen zu müssen. Nicht immer geben die Mappe und das Grund-

steueroperat direkten Aufschluß und muß daher der Geometer die Parteien auf das Bestehen und die Ausnützung des Notwege-Gesetzes vom 7. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 140, aufmerksam machen, damit dieselben zu ihrem Rechte kommen. Viele Wege mindester Kategorie wurden anläßlich der Katastralvermessung teils nicht vermessen, teils bloß durch das konventionelle Zeichen für nicht erhaltene Wege à la vue in die Mappe eingezeichnet. Eine Reihe von Wegen hat sich erst nachher durch Besitzveränderungen, Güterzerstückelung, Wiederaufteilung und Grundteilungen etc. herausgebildet, wurden jedoch bisher im Grundbuche als Servituts- oder Eigentumswege resp. öffentliche Wege nicht eingetragen.

Die Streitigkeiten treten gewöhnlich ein, wenn die Besitzer der betretenen Parzellen wechseln, oder ein Grundstück, über welches der sogenannte Rechtsweg führt, auf Bauplätze abgeteilt oder aus irgend einem anderen Grunde eingefriedet wird. Nun erscheint der Moment gekommen, in welchem nach der oft sehr naiven Ansicht der Grundeigentümer der k. k. Geometer über die Eigentums- resp. Wegrechtsverhältnisse Aufschluß geben und Abhilfe schaffen soll.

Was nun die Grundbedingungen für das Bestehen eines sogenannten Rechtsweges betrifft, so muß die notleidende Partei in der Lage sein nachzuweisen, daß sie das Fahrtrecht über die nebenliegenden Felder (Weide etc.) seit mindestens 30 Jahren unwidersprochen (ohne eine Gegenleistung) und ohne daß ihr bittweise das Betreten des Grundes bis auf Widerruf gestattet wurde, ausgeübt hat.

Es haben sodann die Besitzer der betretenen Grundstücke kein Recht, die (notleidende) Partei an der ferneren Benützung ihrer Felder für die Fahrt zum eigenen Grundstück z. B. durch die Errichtung eines Zaunes zu behindern. Ein erworbenes Servitutsrecht (nach 30 Jahren) muß jedoch innerhalb dreier Jahre, vor der Errichtung des Zaunes an gerechnet, geltend gemacht werden, soll es nicht verloren gehen. Ist die Partei nicht in der Lage, die Ersitzung eines Fahrtrechtes nachzuweisen, so kann dieselbe sich einen Notweg auf gerichtlichem Wege erzwingen.

Der § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 140, lautet:

«Für eine Liegenschaft, welche der für die Zwecke einer ordentlichen Bewirtschaftung oder Benützung nötigen Wegverbindung (Weganlage, wie auch ohne den Bestand einer Weganlage ausgeübte Wegegerechtigkeit) mit dem öffentlichen Wegenetze entbehrt, sei es, daß eine Wegverbindung gänzlich mangelt, oder daß sie unzulänglich erscheint, kann der Eigentümer in jenen Fällen, in denen für die Befriedigung des Wegebedürfnisses nicht die Voraussetzungen der Enteignung oder unentgeltlichen Gestattung nach § 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder nach sonstigen hiefür erlassenen Gesetzen eintreten, die gerichtliche Einräumung eines Notweges über fremde Liegenschaften nach Maßgabe genannten Gesetzes begehren.

Der Notweg besteht in der Servitut des Fußsteiges, Viehtriebes oder des Fahrweges, oder in der Erweiterung solcher bereits bestehender Wegerechte; insbesondere kann als Notweg auch die Mitbenützung eines vorhandenen Privat-

weges oder die Herstellung einer Weganlage über fremden Grund und Boden bewilligt werden.

Der des Notweges bedürftige Grundeigentümer hat für allen Schaden, welcher durch die Einräumung des Notweges den mit demselben belasteten Liegenschaften etwa zugefügt wird, eine angemessene Entschädigung in einem Kapitalbetrage zu leisten, (§ 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, R.-G.Bl. Nr. 140.)

Der Anspruch auf Einräumung eines Notweges unterliegt nicht der Verjährung.

Die Verhandlung über den Anspruch auf Einräumung eines Notweges findet auf Einschreiten des Eigentümers der notleidenden Liegenschaft statt und ist zur Verhandlung das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel sich die notleidende Liegenschaft befindet.

Nachfolgend sei ein Muster für ein derartiges Gesuch gegeben:



An das

k. k. Bezirksgericht

in Mödling.

Zu dem mir gehörigen Grundstücke, Parzelle Nr. 805, Wiese der Katastralgemeinde Dornbach, führt kein Weg, so daß ich an der ordentlichen Bewirtschaftung dieses Grundstückes behindert bin.

Die Besitzer der nebenliegenden Grundstücke, über welche letztere ich bisher zu meiner Wiese gefahren bin, haben mir die fernere Zufahrt zu meinem Grundstücke unmöglich gemacht und ist in Güte die Bewilligung zur Durchfahrt durch ihre Felder nicht zu erreichen. Es sind dies:

1. Johann Winter, Hausbesitzer in Dornbach Nr. 5, als Eigentümer der Parzelle 803 der Katastralgemeinde Dornbach,

2. Franz Fahrker in Heiligenkreuz Nr. 36, als Eigentümer der Parzelle 802 der Katastralgemeinde Dornbach. (usw.)

Da ich nur über vorgenannte Parzellen zu meinem Grundstücke gelangen kann, stelle ich die ergebene Bitte:

Das k. k. Bezirksgericht wolle das Erforderliche veranlassen und mir nach durchgeführtem Verfahren gegen angemessene Entschädigung ein Servitut auf die vorgenannten Parzellen, gemäß dem Gesetze vom 7. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 140, zuerkennen.

Josef Meliker.

(Auf der Außenseite):

K. k. Bezirksgericht

in Mödling.

Josef Meliker, Hausbesitzer in Dornbach
Nr. 4 um Zuerkennung eines Notwegerechts.

Ein solches Gesuch ist in so vielen Exemplaren (jedes mit einem Kronenstempel versehen) dem Gerichte zu überreichen, daß jedem der zu belastenden Eigentümer vom Gerichte ein Exemplar zugestellt werden kann. Falls Jemand über drei fremde Äcker einen Notweg braucht, muß er 5 Gesuchsexemplare einreichen. Drei Ausfertigungen werden den drei fremden Besitzern, über deren Grundstücke der Notweg führen soll, zugestellt, eine Gesuchsausfertigung bleibt bei Gericht und eine bekommt die politische Behörde.

Selbstverständlich ist es für den in Frage stehenden Fall besser, wenn die Partei in der Lage ist, nachzuweisen, daß sie das Fahrrecht über die Nachbargründe bereits besessen hat.

(Einschränkungen): Für Waldgrundstücke findet die Einräumung des Notweges nach zitiertem Gesetze nicht statt; ferner ist das Begehen auch dann unzulässig, wenn der Vorteil des Notweges die Nachteile überwiegt, welche durch denselben den zu belastenden Liegenschaften insgesamt erwachsen, ferner, wenn der Mangel der Wegeverbindung auf eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretene auffallende Sorglosigkeit des Grundeigentümers zurückzuführen ist.

«Zur Erzielung einer kürzeren als der bestehenden Wegeverbindung wird ein Notweg nicht gewährt.»

Die Einräumung eines Notweges durch Gebäude, geschlossene Hofräume und bei Wohnhäusern befindliche, zur Verhinderung des Zutrittes fremder Personen eingefriedete Gärten, ferner über solche Grundstücke, welche aus öffentlichen Rücksichten (Eisenbahn, Festungsbauten etc.) die Benützung als Notweg nicht gestatten, ist ausgeschlossen.

Nachweisung,

betreffend die Staatsbeamten (exklusive der richterlichen Beamten, der Staatslehrpersonen und der Staatseisenbahnbeamten, dann der Praktikanten, Eleven u. dgl.) mit den Daten über die Beamtenkategorien, die vorgeschriebene Schulbildung, die Anzahl der Beamten in den einzelnen Rangklassen, ihre Gesamtzahl und den präliminierten Aufwand.

(Verfaßt auf Grund der Daten des Staatsvoranschlages pro 1911.)

Post-Nr.	Beamten-kategorie	Vorgeschriebene Schulbildung	Anzahl der Beamten in der									Gesamt-zahl	Präliminierter Aufwand pro 1910 Kronen	Anmerkung
			III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.			
			Rangklasse											
I. Beamtenkategorien mit vorgeschriebener vollständiger Hochschulbildung.														
1	Konzeptsbeamte	Rechts- und staatswissenschaftliche Hochschulstudien u. sonstige Hochschulstudien . . .	9	71	229	800	1175	1521	1907	1940		7052	36,729.905	
2	Archivs- und Bibliotheksbeamte	Rechts- und staatswissenschaftliche, philosophische od. sonstige Hochschulstudien				13	20	37	55	14	1	139	696.920	
3	Techn. Dienst, Forsttechnisches Wirtschaftspersonal, Versicherungstechniker und montanistische Personal	Technische, montanistische Studien, Studien a. d. Hochschule für Bodenkultur od sonstige Hochschulstudien		2	52	178	381	619	771	495	67	2565	11,959.645	
4	Ärztliches und Sanitätspersonal	Medizinische Hochschulstudien			1	19	20	105	172	109	1	527	2,229.553	
5	Tierärztliches Personal	Studien an der tierärztlichen Hochschule			1	8	12	28	171	241	1	469	1,696.866	
6	Diverse Kategorien in den einzelnen Ressorts	Verschiedene Hochschulstudien			3	10	22	11	16	6	1	69	439.057	
Zusammen .			9	73	286	1027	1630	2321	3192	2205	71	10814	53,751.976	